

# Richtlinien

## zur Förderung der Vereinsarbeit

in der

Gemeinde Rabenau

Die Gemeindevertretung Rabenau hat in ihrer Sitzung vom 24.03.2000, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 23.11.2001, folgende

### Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit

beschlossen.

#### I. Benutzung

Die Benutzung der gemeindeeigenen Sportplätze, Sportheime, Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume durch die Vereine der Gemeinde Rabenau ist in der Satzung vom 23.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung 29. 01.2003, geregelt.

#### II. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Gemeinde Rabenau fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien alle örtlichen, kulturtragenden Vereine. Diese Vereine müssen Mitglied eines übergeordneten Fachverbandes sein und der Gemeinnützigkeit dienen. Falls ein Verein die Gemeinnützigkeit nicht nachweisen kann, ist zu überprüfen, ob die Jugendarbeit dieses Vereines dem öffentlichen Interesse dient.
- 1.2 Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungsmaßnahmen können nur dann im Verlaufe eines Haushaltsjahres bezuschusst werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. auf Förderung in bestimmter Art und Höhe kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- 1.3 Grundlage für die Mittelgewährung sind die statistischen Meldungen der Vereine an die Fachverbände bzw. übergeordnete Organisationen. Fotokopien dieser Meldungen sind als Anlage zu einem Fragebogen bis zum 30. April eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Diesen Unterlagen ist gleichzeitig der Nachweis über die letzte satzungsgemäße Generalversammlung beizufügen. Soweit diese Unterlagen der Gemeindeverwaltung zur Weiterleitung an die entsprechenden Institutionen (z.B. lsb h) vorgelegt worden sind, ist eine nochmalige Vorlage zwecks Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Rabenau entbehrlich.
- 1.4 Gefördert werden nach Absatz II, 1.1:

##### **Gesangvereine:**

Liederkranz Allertshausen

Eintracht Odenhausen

Jugendmut Geilshausen

Concordia Rüdtingshausen

Liederkranz Kesselbach

Frauenchor Rüdtingshausen

Frohsinn Londorf

### **Sportvereine:**

FC Allertshausen	Schützenverein Londorf
SV Geilshausen	Schützenverein Rüdtingshausen
TV Kesselbach	Radfahrverein Londorf
TSV Londorf	Gymnastikverein Allertshausen
SV Odenhausen	Angelgemeinschaft Geilshausen/Odenhausen
FC Rüdtingshausen	Londorfer Angelsportverein
Verein zur Förderung des Pferdesports in Allertshausen und Umgebung e.V.	

### **Musik- und Trachtenvereine:**

Mandolinenclub Allertshausen	Trachtengruppe Rüdtingshausen
Trachtengruppe Londorf	Jugendspielmannszug Rüdtingshausen
Karnevalverein "Blaue Raben"	

### **Naturschutzvereine:**

Vogel- und Naturschutzverein Allertshausen

2.1 Die in diesen Richtlinien genannten Vereine erhalten jährlich einen Grundbetrag für den Verein, die Jugendabteilung und für jede Sparte. Jugendabteilungen innerhalb der einzelnen Sparten werden nicht besonders bezuschusst. Die Förderungsbeträge sind in einem Anhang zu diesen Richtlinien festgelegt.

2.2 Weiterhin können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen gewährt werden:

- a) für die Beschaffung von Ehrenpreisen;
- b) an Sportvereine Zuschüsse zum Kauf langlebiger Sportgeräte unter Berücksichtigung der Förderungsrichtlinien des Landkreises Gießen;
- c) an Gesangs- und Musikvereine werden beim Auftreten im gemeindlichen Interesse entstehende Unkosten für den Dirigenten auf Nachweis ersetzt;
- d) auf Antrag können im Einzelfall für besondere Maßnahmen bzw. wiederkehrende Kosten den Vereinen, die unter II Ziffer 1.4 genannt sind, Zuschüsse gewährt werden.

### **III. Zuschüsse bei offiziellen Veranstaltungen zu Vereinsjubiläen**

25-jähriges Jubiläum	102,26 €
50-jähriges Jubiläum	153,39 €
75-jähriges Jubiläum	204,52 €
100-jähriges Jubiläum	255,65 €

Jubiläen über 100 Jahre, im Turnus von 25 Jahren, werden ebenfalls mit 255,65 € bezuschusst. Bei allen anderen dazwischen liegenden Festen oder Jubiläen beträgt die Zuwendung 25,56 € (nicht bei Jubiläen der Sparten).

#### **IV. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen**

Gemeindliche Investitionszuschüsse zum Bau von vereinseigenen Anlagen, bzw. Anschaffung von größerem Inventar können grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn das Projekt entsprechend den Investitionsförderungsrichtlinien des Hessischen Sozialministers angemeldet und gefördert wird. Über die Höhe der formgerechten Beantragung des Zuschusses wird im Einzelnen entschieden.

#### **V. Inkrafttreten**

*(1.1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 01. Januar 2001) in Kraft. Die Vorschriften dieser Richtlinie, die durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 23.11.2001 geändert worden sind, treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 01. Januar 2002) in Kraft.*

*(1.2) Alle bisher erlassenen Satzungen oder Richtlinien werden hierdurch aufgehoben.*

35466 Rabenau, den 26.11.2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rabenau

E c k l  
Bürgermeister

---

### **A N H A N G**

#### **Zu den Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rabenau**

Alle in II Ziffer 2.1 genannten Vereine erhalten jährlich:

- |  |          |
|--|----------|
| a) einen Sockelbetrag von                  | 102,26 € |
| b) einen Zuschlag pro Sparte von           | 25,56 €  |
| c) einen Zuschlag für die Jugendarbeit von | 127,82 € |

(Voraussetzung hierzu ist, dass die Jugendarbeit als besondere Abteilung des Vereins ausgewiesen ist).